

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 7, Nummer 14

Freitag, den 22. Juli 2016

Schützenfest 2016

in Roßla vom 05.08. bis 07.08.2016

Schützenkompanie 1848
„Goldene Aue Roßla“ e.V.

Freitag 05.08.2016
Disco mit Überraschungs DJ
Beginn 21:00 Uhr
- Eintritt frei -

Samstag, 05. August 2016

- 10:00 Uhr - Schützenumzug mit den Schalmenorchester Mönchpfeffel-Nicolausrieth e.V. anschließend Platzkonzert
- 12:00 Uhr - Preisschießen für jedermann
- 13:00 Uhr - Vogelschießen Schützenkönigin
- Pfänderschießen auf Königsvogel und folgend Vogelschießen Schützenkönig
- Ermittlung Prinz und Prinzessin
- 20:00 Uhr - Schützenball mit DJ Carsten, Eintritt frei
- Proklamation der neuen Schützenkönige
- **Showeinlage mit Fetti & Co.**
- Benennung Karnevalsverein

Sonntag, 07. August 2016

- 10:00 Uhr - Frühshoppen mit der Schalmekenkapelle Martinsrieth
- 11:00 Uhr - Bürgerkönigschießen beginnend mit dem Pfänderschießen (nur für Einwohner des OT-Roßla; keine Schützenvereinsmitglieder)
- Preisschießen bis 14:00 Uhr
- Preisvergabe Preisschießen
- 16:00 Uhr

Kindenunterhaltung an beiden Tagen - Reflektoren der Kanoniere

Für ausreichend Speisen und Getränke, einschließlich Kuchenbasar, ist gesorgt. Essen aus der Gutschkanonie

*Der Vorstand
Die Vorsitzende (Ilona Heßler)
Das Königsspear (Ilona Heßler & Hahnke)*

Wir laden herzlich ein!

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Verloren/ Gefunden	Seite 8
Wir gratulieren	Seite 9
Aus den Ortschaften	Seite 10
Was ist wann geöffnet	Seite 13
Informationen der Vereine	Seite 14
Pressemitteilung	Seite 15

Besuchen Sie auch unsere Internetseite www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister/in) der Gemeinde Südharz

In der Gemeinde Südharz ist die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten ab dem 21. Januar 2017 neu zu besetzen.

Die Wahl findet am 23. Oktober in der Zeit von 08 bis 18 Uhr statt.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Südharz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Voraussichtlicher Amtsantritt wird der 21. Januar 2017 sein.

Fällt auf keine(n) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 06. November 2016 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Die Einheitsgemeinde Südharz ist eine kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Mansfeld-Südharz mit derzeit rund 9.700 Einwohnern. Der Gemeinde Südharz gehören 17 Ortsteile an.

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des KVG LSA und des Gemeinderates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Hauptverwaltungsbeamte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Kom-BesVO) zurzeit in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlamt der Gemeinde Südharz kostenlos erhältlich.)

- Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberin/den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Gemeinderat der Gemeinde Südharz durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.
- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8a zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe. Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

**Gemeinde Südharz, Wahlleiterin
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz**

einzureichen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen
- Beruf,
- Tag der Geburt, Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung

Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am **Montag, dem 26. September 2016, 18:00 Uhr**. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Südharz, den 30.06.2016



Anja Wöbken, Wahlleiterin

Weitere Informationen:

Mehr über die Gemeinde Südharz unter:
www.gemeinde-suedharz.de

Stellenausschreibung

Für den Kommunalen Eigenbetrieb Südharz wird ab dem 01.09.2016 ein/e

Höhlenführer/in für die Schauhöhle „Heimkehle“

in Uftrungen gesucht.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25 Stunden. Die dauerhafte Stelle soll zunächst befristet für ein Jahr besetzt werden.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Durchführung der Höhlenführungen
- Durchführung der täglichen Kontrollgänge
- Kassentätigkeiten/Bürotätigkeiten
- Abwicklung von Besucheranfragen
- Organisation von Führungen
- Manuelle Beraubung der Firste
- Tätigkeiten im grünen Bereich im Umfeld der Höhle
- Betreuung der thematischen Ausstellungen

Anforderungsprofil:

Wir bieten einen attraktiven Arbeitsplatz mit Arbeitszeiten am Wochenende und ab den späten Vormittagsstunden. Sie sollten in der Lage sein, freie Vorträge vor den Besuchern der

Schauhöhle zu halten. Gefordert sind freundliches Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und die Fähigkeit sich auf unterschiedliche Gruppen einzustellen. Interesse an naturwissenschaftlichen/geologischen Inhalten sollte vorhanden sein. Vom Vorteil sind technisches Verständnis, eine Ausbildung in erste Hilfe und Kenntnis der englischen Sprache. Der/die Bewerber/in sollte im Besitz der Führerscheinklasse B sein.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD-V (VKA)

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 08. August 2016 an den

Kommunalen Eigenbetrieb Südharz

Betriebsleiterin

Angelika Strojek

Hüttenhof 1

06536 Südharz

Per E-mail bitte an: strojek@kes-suedharz.de (Gesamtgröße maximal 2 MB)

Abt. Liegenschaften schreibt aus

Flächen zur Errichtung von Eigenheimen in verschiedenen Ortsteilen

Baugebiet „Siedlerstraße“ im Ortsteil Bennungen nach Ergänzungssatzung Nr. 1

Zur Bebauung stehen zwei unvermessene und unerschlossene Flächen zur Verfügung

2 Grundstücke jeweils ca. 600 m²

Verkaufspreis 12,00 €/m²

Baugebiet „Am Kreiselsberg“ im Ortsteil Rottleberode

Zur Bebauung stehen zahlreiche voll erschlossene und vermessene Baugrundstücke zur Verfügung.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes „Am Kreiselsberg“ sind die Bauvorhaben baugenehmigungsfrei.

Die Grundstücke haben eine Fläche von 600 bis 1000 m²

Verkaufspreis 33,00 €/m²

B-Plangebiet „Am Fußstieg“ im Ortsteil Roßla

Zur Bebauung stehen noch zwei Flächen mit einer Größe

von jeweils ca. 860 m² zur Verfügung. Es ist geplant, im B-Plangebiet „Am Fußstieg“ zur Erschließung der Restflächen die noch fehlende Straße zu errichten damit Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden können.

Im Kaufpreis enthalten sind die Erschließungsleistungen der Gemeinde Südharz:

Bau einer Schotterstraße, Straßenbeleuchtung und Vermessung.

Verkaufspreis: 25,00 €/m²

Die Erschließung für Abwasser und Trinkwasser, Telekom und Energieversorgung ist von den Käufern selbst zu beauftragen.

Auf Grundlage des Bebauungsplanes „Fußstieg“ sind die Bauvorhaben baugenehmigungsfrei

Verkauf einer Waldfläche in der Gemarkung Uftrungen „Königskopf“

Flur 12 Flurstück 45/2 17.660 m²

Mindestkaufgebot: 6.000,00 €

Vergabe nach Eingang der Bewerbung und Preisangeboten Abgabe der Bewerbung im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Ausschreibung Wald Königskopf“ bis zum 31.08.2016

Gemeinde Südharz

Wilhelmstr. 4, 06536 Südharz oder

Nebenstelle Rottleberode

Hüttenhof 1, 06536 Südharz

Frau Krause, Telefon 034651 389 65 oder

Frau Stolle, Telefon 034651 389 66

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Südharz

Präambel

Auf Grundlage der §§ 1,2 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG- LSA) vom 17.Juni 2014(GVBl. LSA S. 288 ff), in Verbindung mit §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10. 2015(GVBl. LSA S.560) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung vom 29.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Südharz – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne der § 2 und § 6 KAG-LSA, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung ein Vorteil bietet.

(2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

(3) Strassenausbaubeiträge nach dieser Satzung werden für alle Maßnahmen erhoben, die der Erneuerung, der Erweiterung, der Anschaffung, der Herstellung und der Verbesserung dienen:

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung von vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlagen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand;
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer festgestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;
3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage;
4. „Herstellung“ ist die Schaffung einer Einrichtung (Verkehrsanlage);
5. „Anschaffung“ ist die Übertragung einer Einrichtung von einem anderen Funktionsträger auf die Gemeinde Südharz gegen Entgelt, wobei der Gemeinde diese Einrichtung dann für die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer ihres Gebietes auf Dauer zur Verfügung steht.

(4) Die Gemeinde hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten.

(5) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlichen Kosten für:

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten); hierzu zählt auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;

2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. die Beauftragung Dritter u.a. mit der Planung und Baubegleitung;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - a) des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) einschl. die Anschlüsse an andere Anlagen und Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,
 - b) von Randsteinen und Schrammborden,
 - c) von Rad- und Gehwegen, auch kombiniert,
 - d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) von niveaugleichen Mischflächen,
 - f) von Beleuchtungseinrichtungen (nicht beitragspflichtig ist der Austausch von Leuchtmitteln)
 - g) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - h) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) von Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - j) von Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffes in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

(4) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge können Beiträge auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer Einrichtung erhoben werden (Aufwandsspaltung).

(5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt werden (Abschnittsbildung).

§ 3

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für

1. **Anliegerstraßen** sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 65%
2. **Haupterschließungsstraßen** (Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr) 50%
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen 40%
 - b) für Rinnen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50%
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen 50%
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60%
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50%
 - f) für Möblierung 50%

- 3. Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen 30%
 - für Rinnen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40%
 - für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, Rad- und Gehwege auch als kombinierte Anlage, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 50%
 - für Parkflächen (auch Standspuren) 60%
- 4. für Gemeindestraßen im Außenbereich** 25%
- 5. für Fußgängerzonen** 50%
- 6. für Wirtschaftswege und sonstige nicht zum Anbau bestimmte Anlagen** 65%
- 7. für selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung** 50%
- 8. für selbstständige Parkflächen und Grünanlagen** 60%
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den erforderlichen Grunderwerb und die notwendige Freilegung bemisst sich danach, für welche Teileinrichtung dieser erforderlich war.
- (4) Die Kosten Dritter (u.a. Planung und Baubegleitung) werden im Verhältnis zu den Baukosten der jeweiligen Teileinrichtung aufgesplittet und dann mit dem angegebenen Anteil dieser Teileinrichtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- Anliegerstraßen:**
Straßen, Wege und Plätze, die *ausschließlich oder überwiegend* der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücken dienen.
 - Haupterschließungsstraßen**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und *gleichzeitig* dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen nach Ziff. 3 sind.
 - Hauptverkehrsstraßen**
Straßen, die dem *überörtlichen* Durchgangsverkehr und damit dem Ziel-, und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen, insbesondere Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen.
 - Gemeindestraßen im Außenbereich**
Alle außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3(1) Nr. 3 StrG LSA
 - Fußgängerzonen**
Straßen, Wege und Plätze die nach Ausbau und Kraft Widmung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den motorisierten An- und Einliegerverkehr zugelassen ist.
 - Wirtschaftswege**
Feld- und Waldwege, (sonst. öffentliche Straßen nach § 3(1) Nr. 4 StrG LSA) die überwiegend der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.
 - Selbstständige Gehwege**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Straße (Erschließungsanlage) sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.
- (6) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden. (KAG § 6 Abs.5)
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher

Flurstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, auch unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der nach § 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke in dem Verhältnis verteilt, von denen aus die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmtem Abschnittes von ihr besteht. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 entsprechenden Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen- einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB- richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB besteht und die nicht unter § 5 Abs.4 fallen,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 - die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 b der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs.3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich oder beitragsrechtlich gewerbeähnlich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet. Gebäude und bauliche Anlagen, welche die Höhe von einem Vollgeschoss unterschreiten, wird die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt (z.B. Garage, Fachwerkhaus).

Kirchengebäude werden stets als ein Vollgeschoss behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 5 Abs.(3) bestimmten Flächen, bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, (§ 5 Abs.3 Nr. 1 und Nr.2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a bis c;
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1a) bzw. d)-g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1b) bzw.1c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1b) bzw. 1c)
3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Nr.4),wenn sie
 - a) bebaut sind, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs.2 i.V. mit Abs.3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan aus-

gewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO , Dorfgebietes (§ 5 BauNVO oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-,Schul-,Post-und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport-und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei 0,5
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung(z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a); 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b); 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a); 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - fa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks-oder Gewerbetreibenden dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - fb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt a). 1,0
- (2) Die Bestimmungen des Vollgeschosses richten sich nach § 6 Abs.1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad-, Gehweg, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
11. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Möblierung.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften gem. BGB § 421 als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von 90% des voraussichtlichen

Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbaufwand anhand des Ausschreibungsergebnisses, anhand des Vertragsvolumens bzw. anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach den Maßgaben dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung einen Vorteil bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Billigkeitsregelung

- (1) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.
- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgrundstücksgröße der Gemeinde Südharz von 780 m² gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn deren Grundstücksgröße diese um mehr als 30% übersteigt. Die Heranziehung beschränkt sich daher auf 1014m² (Begrenzungsfläche). Diese Grundstücke werden bis zur Begrenzungsfläche mit vollen Beitrag und die nächsten 507 m² (halbe Begrenzungsfläche) mit 50% des Beitrages herangezogen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Ausbaumaßnahmen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 2/3 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, die gewerblich oder beitragsrechtlich gewerbeähnlich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Der Beitragsausfall wird von der Gemeinde getragen.

§ 16 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i.S. des § 2; auf die Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten-vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen-auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten

1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
2. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
3. aus dem bei der Gemeinde vorliegenden bzw. den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
4. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und §3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht bekannt geworden sind zulässig:
 - Grundstückseigentümer
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Abs.1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 06.07.2016



Ralf Rettig
Bürgermeister



Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 26.07.2016, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 53, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2015
- 5 Protokollkontrolle
- 6 Vorstellung der Projektarbeit Kindertagesstätten in der Gemeinde Südharz
- 7 Beratung der Satzung Schulbezirke
- 8 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Benutzung der Gemeindebücherei
- 9 Informationen
- 10 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Anfragen und Anregungen

gez. Pein

Vorsitzende des Sozial-, Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Südharz

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Kleinleinungen** am Freitag, dem 29.07.2016, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Gemeindebüro, Ortsteil Kleinleinungen, Am Ring 12, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2015
- 5 Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kleinleinungen
- 6 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen und Anregungen

gez. Bruder

Ortsbürgermeisterin

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 02.08.2016, um 16:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 16.06.2016
- 5 Beratung des Nachtragshaushaltsplanes 2016 der Gemeinde Südharz
- 6 Informationen
- 7 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Südharz

Verloren/Gefunden

Das Fundbüro informiert

Am 29.06.2016 wurde im OT Rottleberode, Gelände Hüttenhof ein Schlüsselbund gefunden. Wer vermisst eines?

Der Verlierer kann sich im Fundbüro der Gemeinde Südharz, im Ordnungsamt, Hüttenhof 1 zu den Sprechzeiten bzw. telefonisch unter Tel.: 034651 389-72 melden.

Am 06.07.2016 wurde im OT Roßla, Unterer Kuxstein, eine Brille gefunden.

Der Verlierer meldet sich hierzu bitte im Fundbüro Wilhelmstraße 4, OT Roßla oder telefonisch unter Tel.: 034651 3890.

Ihr Fundbüro

Wir gratulieren



Zum Geburtstag

Herzlichen Dank

für die Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zu meinem Geburtstag.

Insgesamt habe ich eine wunderschöne Geburtstagsfeier erleben dürfen. Insbesondere auch weil viele Bürgerinnen und Bürger, Freunde und Weggefährten aus dem öffentlichen Leben unserer Gemeinde und der Region gekommen sind um mitzufeiern.

Auf diesem Weg danke ich auch allen recht herzlich, die mir mit einem schriftlichen Gruß oder einer Spende zu Gunsten des Kinder- und Jugendhaus Stolberg die Aufmerksamkeit zuteil werden ließen.

Gute Wünsche sind etwas ganz Besonderes, etwas was man sich nicht kaufen kann.

Für mich war all das aber auch ein Zeichen der Verbundenheit mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde und weit darüber hinaus.

Dafür danke ich allen ganz herzlich.

Dank meiner Familie, dem Vorsitzenden des Gemeinderates Herrn Schmidt, den Mitgliedern des Gemeinderates, den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern unserer Gemeinde sowie dem Bürgermeister und der Bürgermeisterin der Nachbargemeinden.

Dank unserer Verwaltung und dem Bauhof.

Dank an unsere Ortsbürger-

meisterin des Ortsteils Rottleberode, Helga Rummel, für die persönliche Laudatio.

Dank an alle Leiterinnen unserer Kindertagesstätten für die in Verbundenheit gemeinsam vorgetragenen Glückwünsche.

Dank den vielen Vereinen und Wirtschaftsunternehmen für ihre Gratulation.

Dank den Kindern und der Leiterin des Kinder- und Jugendhauses Stolberg, Frau Kühn, für ihre ergreifenden Glückwünsche.

Einen besonderen Dank der Schützenkompanie 1848 „Goldene Aue Roßla“ für das Salutschießen mit ihrer Kanone und der Gesangsdarbietung vom Männerchor Rottleberode e. V. unter der Führung von Ulrich Fritsche. Ein ganz besonderer Dank an unsere Gemeindeführung und den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr für ihr exaktes Auftreten und ihre herzlichen Glückwünsche.

Die Freundschaft und Zuneigung, die ich spüren durfte, die Zeichen der Anerkennung und der Verbundenheit sowie die vielen guten Worte und Wünsche zu meinem Geburtstag haben mich tief berührt.

Mein 60. Geburtstag wird mir noch lange in guter Erinnerung bleiben.

Ralf Rettig
Bürgermeister

Südharz OT Bennungen

am 15.08. Herr Gerhard Wernecke zum 75. Geburtstag
am 17.08. Frau Hannelore Müller zum 80. Geburtstag

Südharz OT Breitenstein

am 06.08. Frau Ilse Schröder zum 90. Geburtstag
am 19.08. Frau Bärbel Arnstedt zum 70. Geburtstag
am 25.08. Herr Wolfgang Wedekind zum 70. Geburtstag

Südharz OT Breitungen

am 04.08. Herr Waldemar Fricke zum 85. Geburtstag
am 17.08. Frau Käte Siebert zum 80. Geburtstag
am 18.08. Herr Walter Fischer zum 80. Geburtstag
am 21.08. Herr Günter Delert zum 75. Geburtstag

Südharz OT Dittichenrode

am 08.08. Frau Edith Blume zum 75. Geburtstag

Südharz OT Questenberg

am 12.08. Frau Marianne Steingrüber zum 85. Geburtstag

Südharz OT Roßla

am 05.08. Herr Heinz Brunn zum 85. Geburtstag
am 12.08. Herr Gerd Apitius zum 85. Geburtstag
am 16.08. Herr Peter Lipinski zum 70. Geburtstag
am 17.08. Herr Kuno Fechner zum 85. Geburtstag
am 19.08. Frau Hildegard Howorka zum 75. Geburtstag
am 19.08. Frau Ilona Pachmann zum 70. Geburtstag
am 27.08. Frau Renate Müller zum 75. Geburtstag

Südharz OT Rottleberode

am 02.08. Herr Joachim Stolle zum 70. Geburtstag
am 05.08. Frau Ingrid Ziebell zum 70. Geburtstag
am 09.08. Frau Siegrid-Gabriele Schicht zum 70. Geburtstag
am 10.08. Herr Friedrich Liesegang zum 85. Geburtstag
am 21.08. Frau Johanna Pschibert zum 80. Geburtstag
am 30.08. Frau Renate Mähner zum 75. Geburtstag

Südharz OT Stolberg (Harz)

am 05.08. Herr Willi Ortmann zum 80. Geburtstag
am 17.08. Frau Bärbel Koch zum 75. Geburtstag
am 30.08. Frau Brunhilde Martin zum 75. Geburtstag

Südharz OT Ufrungen

am 02.08. Frau Renate Schlegel zum 75. Geburtstag
am 05.08. Frau Johanna Wernecke zum 80. Geburtstag
am 21.08. Herr Fritz Blanke zum 85. Geburtstag

Südharz OT Wickerode

am 23.08. Frau Rosemarie Richter zum 75. Geburtstag

„Goldene Hochzeit“

20.08. Margrit und Klaus Priemer
OT Bennungen

„Eiserne Hochzeit“

04.08. Ingeborg und Heinz-Jürgen Klug
OT Rottleberode



Amtsblatt der Gemeinde Südharz



- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agg/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und
sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig

- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und
im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Hainrode

25 Jahre Heimat- und Naturschutzverein Hainrode e. V.

„Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele.“

Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818 - 1888)

Am Samstag, dem 18. Juni begrüßten wir um 19:00 Uhr unsere Gäste im Bürgerhaus, um gemeinsam mit den Vereinsmitgliedern, Freunden, befreundeten Vereinen und Unterstützern unser 25. Jubiläum zu feiern. Der Frauenchor eröffnete die Veranstaltung und zeigte in Bildern und Liedern die Arbeit unseres Vereines: Traditionspflege, Landschaftspflege, Kinder- und Jugendarbeit, Zusammenarbeit mit Vereinen und Dorfladen. Unser Vereinsvorsitzende Rolf Kutzleb blickte in seiner Festreden noch einmal auf viele Höhepunkte zurück, aber zeigte auch, dass sich der Verein immer den geänderten Rahmenbedingungen anpasste und sich neuen Herausforderungen stellt.

Heute betreibt der Verein einen Dorfladen und mit dem Kauf der Schmiede hat der Verein sein eigenes Domizil. Von den Senioren bis zur Kindersportgruppe und Kinder- und Jugendfeuerwehr können sich alle unter dem Dach des Vereines wieder finden. Aber auch die Zusammenarbeit mit dem Landesheimatbund und befreundeten Vereinen eröffnet neue Horizonte. Heute ist der Verein der Träger des gesellschaftlichen Lebens im Ort. Wir bedankten uns für die entgegengebrachten Glückwünsche und netten Worte bei Herrn Bürgermeister Rettig, Herrn Prof. Dr. Breitenborn als Vorsitzender des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt, Frau Funkel Leiterin der Biosphärenreservatsverwaltung, Frau Brauner Vorsitzende des

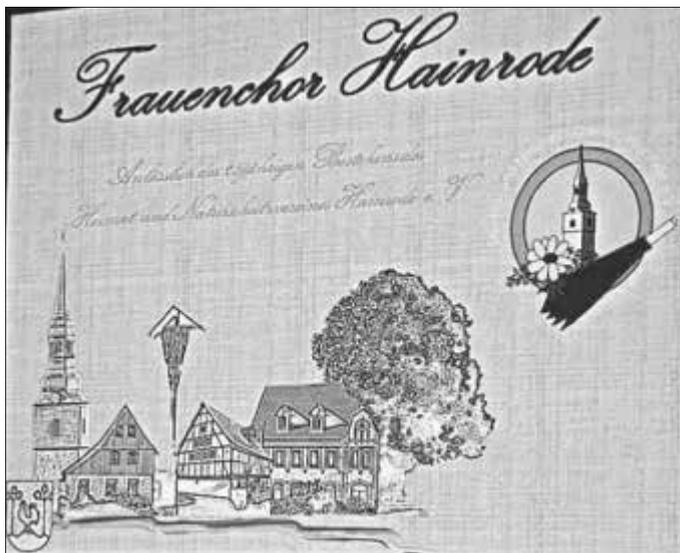
Südharzer Karstlandschaft e. V., Herrn Eberhard Breitenborn, dem Karnevalclub Bennungen, unserem Freund Herbert Schweer vom Heimatverein Spelle, unserem Vereinsfreund aus Halle, Frau Schatz vom Gut Drebsdorf und dem Questenverein.

Viele brachten besondere Anerkennung für den weit über 25-jährigen persönlichen Einsatz für unsere Heimat von unserem Vereinsvorsitzenden Rolf Kutzleb und Ortsbürgermeister Hans-Ulrich Hilpert zum Ausdruck. Wir Vereinsmitglieder können uns nur anschließen und dafür Danke sagen.

Wir verbrachten noch ein paar schöne Stunden und freuten uns, dass 17 Freunde aus Spelle uns besuchten. Um 23:00 Uhr gab es wie bei

„Dorffamilienfesten“ üblich, Kaffee und Geburtstagskuchen. Hoffen wir, dass wir alle gesund bleiben, um gemeinsame Projekte anzugehen und schöne Stunden miteinander zu verbringen.

Katrin Lindner



Ortschaft Hayn (Harz)

Achtung Information!!! Rufnummeränderung Arztpraxis Eckstein in Hayn (Harz)

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten, wir möchten Ihnen mitteilen, dass sich die Ruf-Nr. für die Erreichbarkeit der Praxis in Hayn (wöchentliche Sprechstunde mittwochs v. 08.00 bis 12.00 Uhr) ändert. Die bisherige Nr. 0151 54280382 wird ersetzt durch die **neue Ruf-Nr. 0151 16177139**.

Dipl. med. N. Eckstein
Fächärztin für Allgemeinmedizin
Am Teich 6, 06536 Südharz, OT Ufrungen
Tel. 034653 620
Fax: 034653 72764

Ortschaft Roßla

Kindertag im Zwergenpalais Roßla

Am 01.06.2016 war es endlich so weit, es sollte eine große Kindertagsfeier im Freien stattfinden. Schon seit Tagen freuten sich alle auf den „großen Tag“. Bereits am frühen Morgen liefen die Vorbereitungen für ein gemeinsames Fest aller Kinder mit vielen verschiedenen Spielstationen wie dem Schwungtuch, einem Autorennen, Kegeln oder einem Glücksrad, was gedreht werden konnte. Zu Beginn der Feier trafen sich erst einmal alle zu Musik und Tanz am Sandkasten. Die Stimmung war super. Nur einer hatte scheinbar etwas gegen die Feier - der Regen. Doch echte „Zwerge“ aus dem Palais lassen sich davon nicht aufhalten. Und da sich die Feuer-

wehr an diesem Tag extra für uns Zeit nahm, ging es schnell hinüber auf den Schlossplatz zu den Feuerwehrfahrzeugen. Dort durften sich alle die Fahrzeuge und Ausrüstung der Feuerwehrleute anschauen. Die Kinder aus dem „Zwergenpalais“, die in der Feuerwehr tätig sind, zeigten ihr Können bei einer Vorführung eines Löscheinsatzes und anschließend durften alle Kinder die wollten sich selbst beim „Löschen“ probieren oder einmal einen echten Feuerwehrhelm aufsetzen. Danach hatte es der Regen endgültig geschafft und alle mussten nach drinnen fliehen, doch auch dort ging die wilde Party weiter. Kurzerhand verlegten die Erzieher die Spielstationen nämlich

einfach in die Gruppenräume und so konnte weiter fröhlich gespielt, genascht und gefeiert werden. Zum krönenden Abschluss gab es dann Würstchen mit Pommes und ein Eis für jedes Kind. Das Team vom „Zwergenpalais“ und die Kinder sagen ein ganz herzliches Dankeschön an die Feuerwehr Roßla und den Essensanbieter Kultur- und Bildungszentrum Schloss Roßla e. V.

Kirsten Bienert, Leiterin der Einrichtung Kindertagesstätte „Zwergenpalais“ Roßla Palais, Ortsteil Roßla 06536 Südharz



Sprechzeiten der Ortsbürgermeisterin

Am Donnerstag, 28.07.2016, findet eine außerplanmäßige Bürgersprechzeit von 18 bis 19 Uhr im Schloss Roßla statt.

Im August stehen folgende Termine für persönliche Gespräche zur Auswahl:

2. August 2016, 9. August 2016, 16. August 2016 und 30. August 2016 (jeweils von 17 bis 18 Uhr im Schloss Roßla). Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Anzeige

Es hat uns große Freude
bereitet, anlässlich unserer
Goldenen Hochzeit

die vielen, vielen Glückwünsche,
Geschenke, Blumen usw. entgegenzunehmen.
Es war überwältigend und wir können dafür nur
herzlich „Danke“ sagen. Unseren Kindern
mit Familien gilt dies besonders, aber auch allen
Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.

Christel und Kurt Nothnagel

Roßla, im Mai 2016

1020-Jahr-Feier Roßla

Festwochenende in Roßla – Mitwirkende und Sponsoren gesucht

Roßla feiert vom 16. bis 18. September 2016 die 1020-Jahr-Feier.

Zur Vorbereitung des Festwochenendes treffen wir uns wieder am **Donnerstag, dem 28. Juli 2016, ab 19 Uhr** im kleinen Saal des Roßlaer Schlosses. Wie immer, ist jeder herzlich eingeladen!

Für Sonntag, den 18.09.16, ist ein Festumzug durch den Ort geplant. Wir freuen uns deshalb auch über weitere Interessenten, die am Umzug teilnehmen möchten. Dabei kann das eigene Unternehmen, aber auch der eigene Verein präsentiert werden!

Gern gesehen sind auch Mitwirkende aus den Nachbarortschaften und natürlich auch Helfer, die uns mit Pferd, Kutsche, Traktor und Wagen unterstützen.

Anmeldungen und Rückfragen zum Festumzug können bei Angela Kühne oder auch Falk Getschmann vom Heimat- und Schlossverein Roßla abgegeben werden.

Wir suchen noch Marktteilnehmer und Sponsoring-Partner

Da das Festwochenende von Freitag bis Sonntag sowohl mit einem regionalen und einem historischen Markt rund um das Schloss Roßla ausgerichtet werden soll und auch ein kulturelles und musikalisches Rahmenprogramm geplant ist, suchen wir weiterhin auch Marktteilnehmer und vor allem auch Sponsoren, die sich an der finanziellen Ausgestaltung beteiligen. Die Zuwendung von Unternehmen darf natürlich auch gern ideeller Natur sein.

Nähere Auskünfte erhalten Sie über die Ortsbürgermeisterin Nadine Pein, gern aber auch per Mail unter info@schlossrossla.de.



Ortschaft Rottleberode

Neue Sprechzeiten der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin findet ab Mai 2016 immer am 1. Dienstag des Monats von 16.00 bis 17:30 Uhr statt.

Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz

Öffentliche Zustellung - Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwZG-LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Hiermit wird der nachfolgend aufgeführte Bescheid an Herrn Peter Rettig, zuletzt wohnhaft in 06536 Südharz, Harzstraße 2, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann bei der Gemeinde Südharz, OT Roßla, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz (Telefon: 034651/389-0) während

der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Bescheid Kasenzzeichen 21-13000283 über die Änderung zur Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer B für das Jahr 2013 und 2014 vom 21.06.2016

Hinweis: Die öffentliche Zustellung gilt mit Ablauf von 2 Wochen seit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt. Durch die öffentliche Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Auf die in dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Südharz, den 22.06.2016

Die Einheitsgemeinde Südharz

Neues aus der Leichtathletik

„Wir haben das Ding!“

Die fleißige Mitarbeit im Sportunterricht und die extra Trainingseinheiten beim SV Wacker Rottleberode haben sich für die je drei Schüler der dritten und vierten Klasse der Grundschule „Thyratal“ Rottleberode gelohnt.

Zum ersten Mal konnten sie den Pokal für das erfolgreichste Leichtathletik-Mehrkampfteam der Grundschulen des Landkreises Mansfeld-Südharz nach Rottleberode entführen.

Nach einem dritten Platz 2012, dem Vizemeistertitel im vergangenen Jahr lieferten sich Florian Happ Louis Polte, Nick und Lyn Benke, Jule Köthe und Mia Hahnemann dieses Jahr ein spannendes Duell mit der Goethe-Grundschule aus Sangerhausen.

Dank einer starken Mannschaftsleistung reichte es am Ende mit 8411 Punkten zum Sieg vor der Goetheschule.

„Jetzt haben wir das Ding!“ freuten sich alle riesig.

„Der große Pokal ist für uns als Team richtig wertvoll.“ meinte Florian Happ als Teamkapitän. „Da ist es auch nicht schlimm, dass Johannes Gö-

pel dieses Jahr der punktbeste Schüler war. Den Pokal hatte ich mir ja im vorigen Jahr geholt. Da wurden wir dann Zweiter. Er scheint der Mannschaft nicht viel Glück zu bringen.“ Dass alle Schüler der 14 Mannschaften voll bei der Sache und top-fit waren, zeigen die ganz geringen Abstände bei den Nächstplatzierten. So eng war der Wettkampf lange nicht. Neben Johannes Göpel von der Goetheschule wurde Henriette Lessing von der Grundschule Kelbra als punktbeste Sportlerin ausgezeichnet.



Mia, Nick, Jule Lyn, Florian und Louis (v. l. n. r.) mit ihrem Sportlehrer

Stefan Reinicke, -Sportlehrer-

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten Ortschaftsbürgermeister

Herr Harald Gebhardt

Sprechzeit: nach Vereinbarung

Tel.: 034653 7200 oder

Tel.: 0172 5662184

Trinkwasser-Havarie-Nummer:

0170 1101233

Kommunaler Eigenbetrieb Südharz

Hüttenhof 1, 06536 Südharz

Telefon: 034653 724960

Fax: 034653 7249620

Was ist wann geöffnet?

HainrodeBesenbinderwerkstatt in der Alten Dorf-schmiede

Riesensbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache Tel. 034656 30846

Herr Walter Reineberg

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge
Sport- und Freizeitbereich Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder!

Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken,

Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am Mittwoch,

16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 034656 59410

Informations- und Wanderstützpunkt im Vereinshaus des Heimat- und Naturschutzvereins Hainrode e. V. Hainröder Hauptstraße 38

Auskünfte und Informationen zur Karstregion sowie Besichtigung der Schmiedewerkstatt bitte mit Voranmeldung Tel. 034656 20130

RoßlaS'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294

Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Straße 68b

Postanschrift: Wilhelmstr. 4

06536 Südharz

Öffnungszeiten:

Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr

RottleberodeBibliothek - Neue Straße 3 (Grundschule)

Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr

SchwendaBibliothek

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten: Montag, 16:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

Kirche

Führungen sind nach Anmeldung bei Herrn Taube, Alte Pfarrgasse 1, möglich.

UfrungenSchauhöhle Heimkehle**Höhle:**

Öffnungszeiten:

ienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Führungen 10:00/11:30/13:00/14:30/16:00 Uhr

Während jeder Führung findet eine Lichtershow statt.

Gruppenanmeldungen unter: www.hoehle-heimkehle.de oder Telefon 034653 305

Gaststätte:

11.00 Uhr - 18.00 Uhr und nach vorheriger Absprache

Telefon: 034653 727396

Stolberg (Harz)**Museum „Alte Münze“**

Niedergasse 19

Tel. 034654 85960 und 454

Öffnungszeiten:

Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

Museum „Kleines Bürgerhaus“

Rittergasse 14

Tel. 034654 85955 und 454

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag 13:00 - 16:00 Uhr

Sa./So./Feiertage 10:00 - 12:00 Uhr

und 14:00 - 16:00 Uhr

Freizeitbad Thyragrotte

Thyratal, Tel. 034654 92110

Öffnungszeiten:

täglich 10:00 - 21:00 Uhr

Öffnungszeiten Sauna

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag bis Sonntag, Feiertage

10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch Damensauna 17:00 - 21:00 Uhr

(außer an Feiertagen)

in den Sachsen-Anhalt Ferien

12:00 - 21:00 Uhr

letzter Einlass:

Mo. - Fr. 20:00 Uhr,

Sa./So./Feiertage 19:30 Uhr

Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung

Josephskreuz

Tel. 034654 454 Gaststätte „Bergstüb'l“
Tel. 034654 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 10:00 - 17:00 Uhr

Sa./So./Feiertage 10:00 - 18:00 Uhr

Bei starkem Regen, Sturm oder Nebel bleibt das Josephskreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Ausstellung einer mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg Rittergasse 11, täglich ab 11:00 Uhr geöffnet.

Tourist-Information

Markt 2, Tel. 034654 454 und 19433, Fax: 034654 729

Internet: www.tourismus-suedharz.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 09:00 - 12:30 und

13:00 - 17:00 Uhr

Sa./So./Feiertage

10:00 - 12:00 und

13:00 - 15:00 Uhr

Schloß Stolberg

Schlossberg 1, Tel.: 034654 858880

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag 11:00 - 16:00 Uhr

Sa./So./Feiertage 11:00 - 17:00 Uhr

FRIWI-Café Schloss-Terrasse

Tel. 034654 603 und 502

seit Ostern bis 31. Oktober 2016 geöffnet

Dienstag - Sonntag 11:00 - 18:00 Uhr

Stadtführungen

Jeden Samstag und Feiertag 10:00 Uhr,

jeden Sonntag, um 14:00 Uhr

Treffpunkt: vor der Tourist-Information in Stolberg (Harz), Markt 2

Kombinierte Stadt- und Schlossführung

Jeden Donnerstag, um 11:00 Uhr, Treff-

punkt: Parkplatz im Kalten Tal

Die Schlossführung beginnt 14:00 Uhr am Schlosseingang im Innenhof.

Museumsführung

Jeden Samstag, um 20:00 Uhr: ABENDS

ins MUSEUM

ALTE MÜNZE - mit dem Münzmeisterge-sellen

Schlossführungen - An jedem Wochenende in Stolberg (Harz)

Jeden Freitag, um 20:00 Uhr mit der Kam-

merzofe „Sophia von Habenichts“

Jeden Samstag, um 14:00 Uhr

Treffpunkt auf dem Schlossinnenhof in Stolberg (Harz)

Besondere Stadt- und Schlossführungen

Wir bieten Nachtwächterführungen, Führungen mit dem Stadtschreiber und der Stolberger Kiepenfrau, dem Köhlerliesel, der Marktfrau und der Kammerzofe an.

Bitte lassen Sie uns Ihre Wünsche wissen - wir machen vieles möglich.

Die oben genannten Führungen sind für einzelne Gäste gedacht.

Bei Gruppenführungen ist eine Anmeldung notwendig!

Tel. 034654 454 Tourist-Information

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

St. Martini Kirche Stolberg**Öffnungszeiten:**

Dienstag - Sonntag 13:00 - 16:00 Uhr

„Alte Posthalterei“

Niedergasse 50, Tel.: 034654 856190

Organisation von Postkutschfahrten**Öffnungszeiten:**

täglich von 11:00 - 17:00 Uhr

Dienstag: Ruhetag

Informationen der Vereine

27. Schützenfest des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V.

Die Harzschützen aus Dietersdorf feierten am 01.07. - 03.07.2016 das 27. Schützenfest mit den Einwohnern, Gästen, Freunden der Schützenvereine und den Mitgliedern der Vereine im Ort. Eröffnet wurde das Fest am 01.07.16 mit dem Zeltaufbau und Gestaltung des Festplatzes, sowie den traditionellen Maienschlagen und Schmücken des Ortes. Nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch Helfer der Ortsvereine waren Aktiv bei der Vorbereitung des 27. Schützenfestes. Nach dem Maienausfahrten trafen sich alle Helfer am Schießstand und bei Würstchen und Getränken gab es noch einmal fachliche Gespräche vom Vorsitzenden des Vereins Andreas Alig, zum Ablauf des 27. Schützenfest. Am Samstag den 02.07.16 um 10.00 Uhr begann der Umzug durch den geschmückten Ort mit der Abholung der Schützenkönige des Jahres 2015. Da das Wetter beim Umzug umschlug und es zu regnen anfang wurde der Umzug schnell beendet. Nach dem Eintreffen der Gäste, der Gastvereine und Ortsvereine am Festplatz, wurde von unseren Vorsitzenden Andreas Alig die Begrüßung

zum 27. Schützenfest vorgenommen. Am Anfang wurde in einer Schweigeminute an die verstorbenen Vereinsmitglieder und Vereinsfreunden gedacht. Anschließend folgte die Pokalsiegerehrung vom Pokalschießen 2016 der Schützenvereine. 1. Platz KK Tilleda, 2. Platz SV Straßberg, 3. Platz SV Pölsfeld. Den Wanderpokal des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V. errang KK Tilleda. Desweiteren wurden Mitglieder des Vereines vom Vorsitzenden Andreas Alig für ihre Vereinsarbeit geehrt und ausgezeichnet. Im Anschluß gab es dann das Platzkonzert und das Preisschießen für alle Schützenvereinsmitglieder, Gäste und Einwohner, sowie den Pokalwettkampf der Mitglieder Ortsvereine. Ab 15.30 Uhr war es dann so weit, das Königsschießen 2016 wurde eröffnet. Ausgeschossen wurden der Vereinskönig, die Vereinskönigin, der Bürgerkönig und der Kinderkönig. Bei dem Königsschießen hat jeder teilnehmender Schütze nur einen Schuss auf die bunte Ehrenscheibe in seiner Klassifizierung. Das Königsschießen mit diesen bunten Ehrenscheiben und den einen Schuss werden beim

Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e.V. seit nunmehr 27. Jahren durchgeführt und dieses sorgt bis heute für Begeisterung bei den Teilnehmern. Ab 20.00 Uhr eröffnete unser Vorsitzender Andreas Alig und Schießleiter Harald Wäldchen den Festabend mit der Proklamation der neuen Schützenkönige 2016. Nach überreichen der Ehrenzeichen, Königskette, Königsscherbe, Königsscheibe wurde der Tanzabend von den neuen Schützenkönigen eröffnet. Schützenkönige des Harzschützenverein 1990 Dietersdorf e. V. 2016:

Vereinssschützenkönig;
Patrick Kaschner
Vereinssschützenkönigin;
Jana-Christin Decker
Kinderschützenkönig;
Josephine Haußner
Bürgerschützenkönig;
Sindy Urban

Am Sonntag, dem 03.07.16 begann 11.00 Uhr der traditionelle musikalische Frühschoppen auf dem Festplatz mit der Umrahmung der Jagdhornbläsergruppe aus Rosperwenda, welche in diesen Jahr für eine sehr gute Stimmung im Festzelt sorgten. Bei jagdlichen und volkstümlichen Liedern mit einstimmen und mitsingen.

Dieses neue Umrahmungsprogramm, welches von unseren Vorsitzenden des Vereins Andreas Alig in den Festablauf eingebunden wurde, fand große Zustimmung. Ab 15.00 Uhr gab es dann die Preisvergabe für die besten Schützen mit den höchsten Ringzahlen, welche von unseren Schießleiter Harald Wäldchen durchgeführt wurde. Zum Abschluss des 27. Schützenfest 2016 bedankte sich unser Vorsitzender Andreas Alig mit Blumen für Ihre Vereinsarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung bei den Damen und präsenten für die Helfer. Er bedankte sich bei allen Vereinsmitgliedern, Helfern und Sponsoren für die Vorbereitung und Durchführung des 27. Schützenfestes.

Ein Dank auch für eine sehr gute Vereinsarbeit an stellv. Rolf Liemann, Schatzmeister Gerd Hebecker, Schießleiter Harald Wäldchen, den Schreibern und Aufsichten die für den Erfolg des 27. Schützenfestes mit zeichnen.

*Der Vorstand des
Harzschützenverein 1990
Dietersdorf e. V.*



**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 5. August 2016

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Montag, der 25. Juli 2016



Mehrgenerationenhaus Schloss Roßla, 1. Juli 2016



DANKE an alle Sponsoren und Unterstützer – Wir haben das Geld für unsere Nestschaukel zusammen!

Im Namen der Kinder unseres Kinderhauses bedanke ich mich ganz herzlich bei allen Gästen, Gratulanten und Mitwirkenden für die großartige Unterstützung in Form von Geld- und Sachspenden anlässlich des Geburtstages „10 Jahre Kinderhaus Schloss Roßla“. Die Spenden kommen unserem Spielplatz zu Gute. Endlich können wir unsere gestohlene Nestschaukel ersetzen und die Bänke reparieren. Besonderer Dank geht an die Muttis, die für unseren Ku-

chenbasar, gebacken haben sowie an unsere Sponsoren. Besonders bedanken wir uns bei dem VfR Roßla, der uns an diesem Tag unterstützt hat sowie bei Steffen Schneider und Hansi Piontek, die mit der „Medium Diskothek“ am Abend für eine musikalisch gelungene Sommerstimmung sorgten.

*Yvette Meier
Kinderhaus Schloss Roßla
Kultur- und Bildungszentrum
Schloss Roßla e. V.*

Pressemitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

des Flurbereinigungsverfahrens: Wallhausen A38
Verfahrensnummer: 61-7 SGH 008
(alt 52.61 141 SGH071)

nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im Flurbereinigungsplan werden die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammengefasst.

Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse.

Die vom Flurbereinigungsplan betroffenen Grundbücher sind in der **Anlage 1** aufgelistet.

Der Wertermittlungsrahmen für das Verfahrensgebiet wird nach Feststellung der Wertermittlung vom 15.08.2005 geändert. Mit dem Flurbereinigungsplan werden der geänderte Wertermittlungsrahmen und die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch Änderungsanordnungen nachträglich zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke festgestellt.

Im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze sind im Flurbereinigungsverfahren neue Grenzpunkte abgemarkt worden. Diese Punkte kennzeichnen neue Grenzen, welche in das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens hinein verlaufen. Der Grenzverlauf der an das Verfahren angrenzenden Flurstücke wird durch diese neuen Grenzpunkte nicht verändert. Die Abmarkung der gemäß § 56 Satz 3 FlurbG mit dem Flurbereinigungsplan festgelegten Grenzpunkte in der Verfahrensgebietsgrenze wird hiermit bekannt gegeben. Sie erlangen ihre Rechtswirksamkeit mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die betroffenen nebenbeteiligten Grenzanlieger sind mit ihren an das Flurbereinigungsverfahren angrenzenden Flurstücken in der **Anlage 2** aufgeführt. Rechte von unbekanntem Rechtsinhabern an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Auslegung

Der Flurbereinigungsplan (Plantext mit Verzeichnissen, Nachweise und Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 303 in der Zeit vom **10.08.** bis **26.08.2016** während der Zeit von **9.00 bis 15.30 Uhr** aus.

Auf Wunsch werden der Flurbereinigungsplan erläutert und Auskünfte erteilt.

Anzeige der neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit

Beteiligte, die eine Anzeige ihrer Abmarkungen und ihrer neuen Grenzen in der Örtlichkeit wünschen, sofern nicht auf Abmarkung verzichtet wurde bzw. die neuen Grenzen nicht bereits zur Besitzeinweisung angezeigt wurden, sollen sich bis zum Ende der Auslegungszeit zwecks Terminabsprache bei der Flurbereinigungsbehörde diesbezüglich äußern. Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der neuen Grenzen und Abmarkungen gewertet (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 FlurbG zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes wird bestimmt auf **Donnerstag, den 15.09.2016** in der Zeit von **8:00 bis 12:00 Uhr** und von **13:00 bis 15:30 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, Hinterhaus, Zimmer 303.

Die Beteiligten werden hierzu geladen als

- 1 Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2 Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3 Empfänger neuer Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren,
- 4 nebenbeteiligte Grenzanlieger.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorschläge haben keine rechtliche Wirkung.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Plan. Bitte nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Im Auftrag

Doenecke

(DS)

Flurbereinigung Wallhausen (A38)

Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der beteiligten Grundbuchblätter laufende Bearbeitung

SGH071

Anlage 1

Grundbuchbezirk Brücken

126, 210, 284, 294, 384, 738, 748, 929, 1095, 1183, 1252

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter des Grundbuchbezirkes: 11

Grundbuchbezirk Martinsrieth

229, 254, 268, 302, 347, 406, 410, 447, 461, 466, 474, 479, 487, 520, 558, 584, 585, 589, 615, 637, 642, 643, 719

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter des Grundbuchbezirkes: 23

Grundbuchbezirk Oberröblingen

46, 49, 69, 84, 106, 107, 127, 135, 139, 168, 192, 217, 218, 226, 233, 241, 251, 263, 265, 276, 280, 306, 314, 316, 330, 358, 363, 374, 385, 391, 448, 450, 456, 463, 475, 502, 509, 513, 520, 547, 557, 583, 584, 588, 594, 604, 606, 624, 684, 707, 712, 726, 732, 797, 799, 818, 855, 982, 1030, 1046, 1050, 1055, 1056, 1057,

1144, 1177, 1200, 1220, 1258, 1274, 1282, 1285, 1290, 1293, 1317, 1501, 1525, 1551, 1568, 1591, 1597, 1632, 1644, 1646
Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter des Grundbuchbezirkes: 84

Grundbuchbezirk Sangerhausen

10, 53, 84, 118, 119, 137, 142, 143, 145, 151, 200, 203, 209, 219, 225, 239, 245, 247, 271, 294, 340, 360, 451, 458, 459, 460, 477, 488, 553, 584, 699, 727, 799, 823, 922, 1014, 1035, 1164, 1194, 1207, 1257, 1285, 1304, 1320, 1356, 1363, 1433, 1536, 1644, 1698, 1713, 1810, 1812, 1981, 1985, 2005, 2007, 2031, 2043, 2089, 2322, 2329, 2331, 2334, 2339, 2348, 2349, 2350, 2353, 2354, 2374, 2452, 2498, 2600, 2703, 2704, 2706, 2708, 2710, 2711, 2719, 2722, 2726, 2735, 2736, 2742, 2744, 2746, 2747, 2758, 2759, 2766, 2778, 2781, 2785, 2788, 2831, 2832, 2852, 2877, 3007, 3018, 3062, 3118, 4141, 4464, 4503, 4504, 4584, 4590, 4683, 4685, 4764, 4765, 4766, 4976, 4988, 5338, 5354, 5355, 5390, 5813, 6143, 6523, 6631, 6845, 6925, 6979, 7096, 7097, 7115, 7129, 7149, 7167, 7198, 7262, 7326, 7371, 7372, 7427, 7428, 7462, 7483

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter des Grundbuchbezirkes: 143

Grundbuchbezirk Wallhausen

3, 5, 6, 14, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 38, 47, 50, 87, 193, 202, 215, 237, 241, 247, 250, 261, 275, 277, 278, 281, 284, 285, 288, 290, 292, 295, 301, 302, 308, 311, 327, 335, 338, 340, 342, 343, 350, 353, 361, 375, 379, 380, 381, 416, 423, 426, 428, 430, 441, 464, 468, 469, 476, 477, 478, 481, 486, 487, 488, 497, 502, 504, 511, 520, 521, 524, 525, 526, 534, 539, 546, 547, 557, 560, 562, 563, 564, 569, 570, 589, 619, 628, 630, 633, 634, 637, 640, 643, 644, 646, 649, 654, 666, 677, 683, 687, 695, 698, 701, 702, 705, 726, 738, 741, 745, 772, 784, 794, 799, 801, 804, 817, 819, 820, 824, 829, 830, 838, 841, 847, 848, 850, 854, 861, 862, 876, 877, 882, 894, 900, 901, 903, 905, 908, 916, 943, 944, 949, 952, 964, 968, 969, 970, 983, 986, 987, 989, 995, 996, 999, 1015, 1028, 1030, 1040, 1041, 1042, 1043, 1062, 1073, 1088, 1092, 1095, 1101, 1114, 1122, 1131, 1141, 1144, 1151, 1152, 1153, 1177, 1178, 1191, 1194, 1216, 1238, 1243, 1253, 1278, 1284, 1337, 1344, 1349, 1363, 1385, 1388, 1392, 1410, 1419, 1426, 1447, 1459, 1461, 1465, 1625, 1646, 1655, 1662, 1668, 1672, 1714, 1744, 1745, 1748, 1776, 1784, 2019, 2029, 2030, 2033, 2039, 2046, 2052, 2057, 2063, 2074, 2112, 2121, 2130, 2132, 2133, 2138, 2151, 2152, 2162, 2166

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter des Grundbuchbezirkes: 233

Verfahren

Anzahl der beteiligten Grundbuchblätter am Verfahren: 494



SACHSEN-ANHALT
**Flurbereinigungsverfahren Wallhausen
(A 38) 61-7 SGH 008 Verzeichnis der
Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungs-
gebiet gehörenden Grundstücken (§ 10
Nr. 2f FlurbG) Anlage 2**

Bei dem Verzeichnis der Eigentümer im Sinne des § 10 Nr. 2f FlurbG handelt es sich um die Eigentümer der nachfolgend aufgeführten Flurstücke, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Abmarkung neuer in der Verfahrensgebietsgrenze festgelegter Grenzpunkte

Gemarkung Martinsrieth	Flur 1: 47/2 Flur 2: 106
Gemarkung Oberröblingen	Flur 2: 37/12, 38/9, 39/7, 39/8, 39/9, 42/3, 43/1, 44/2, 50/1, 310 Flur 11: 17/10, 17/12, 325, 377/181, 25, 20 Flur 14:

Gemarkung Sangerhausen	Flur 16: 555/115 Flur 17: 19/14, 60/17, 60/18, 89, 113,43/3 Flur 18: Flur 19: 3/3, 335/1
Gemarkung Wallhausen	Flur 11: 3/12, 106/2, 126, 128, 133, 154, 163, 166, 169, 172 Flur 12: 28/1, 30/1, 148/1, 225, 266, 275
Gemarkung Brücken	Flur 6: 40/6



SACHSEN-ANHALT
**Flurbereinigungsverfahren Wallhausen
(A 38) 61-7 SGH 008 Rechte von unbekanntem
Rechtsinhabern Anlage 3**

Grundbuch von Oberröblingen Blatt 233, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 4 eingetragen:

Ein Vorkaufsrecht zugunsten am 31.05.1933, mit den belasteten Grundstücken hierher übertragen am 25.09.1979 und bei Neufassung der Abteilung hier eingetragen am 28.10.1994.
Belastete Flurstück der Einlage
Oberröblingen Flur 11, Flurstück 18/2 (BVNr.: 36)

Grundbuch von Sangerhausen Blatt 1363, Abteilung 3, unter lfd. Nr. 2 eingetragen:

800 GM 1930
Von Hypothek sind Eingetragen am 20. Juli 1936.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Sangerhausen Flur 19 Flst. 67 (BVNr: 1); Sangerhausen Flur 19 Flst. 81 (BVNr: 3)
Sangerhausen Flur 19 Flst. 307/61 (BVNr: 2); Sangerhausen Flur 19 Flst. 308/61 (BVNr: 4)

Grundbuch von Oberröblingen Blatt 547, Abteilung 3, unter lfd. Nr. 2 eingetragen:

Sechstausend Reichsmark eingetragen am 27. Mai 1961

Belastete Flurstücke der Einlage:
Oberröblingen Flur 1 Flst. 53 (BVNr: 24); Oberröblingen Flur 1 Flst. 54 (BVNr: 24)
Oberröblingen Flur 1 Flst. 57 (BVNr: 23); Oberröblingen Flur 1 Flst. 58 (BVNr: 23)
Oberröblingen Flur 2 Flst. 49/2 (BVNr: 11); Oberröblingen Flur 2 Flst. 49/4 (BVNr: 14)

Grundbuch von Sangerhausen Blatt 2877, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Ein lebenslängliche, unentgeltliche eingetragen am 10. April 1958
Belastete Flurstücke der Einlage:
Sangerhausen Flur 17 Flst. 60/14 (BVNr: 1)

Grundbuch von Martinsrieth Blatt 558, Abteilung 3, unter lfd. Nr. 4 eingetragen:

Tausendsiebenhundertfünfundachtzig 71/100 DM eingetragen am 5. Januar 1954.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Martinsrieth Flur 1 Flst. 27/2 (BVNr: 2)

Grundbuch von Wallhausen Blatt 830, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 5 eingetragen:

Ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht eingetragen am 11.05.1999.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Wallhausen Flur 9 Flst. 132 (BVNr: 21)

Grundbuch von Wallhausen Blatt 901, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 2 eingetragen:

Ein Vorkaufsrecht eingetragen am 3. Jan. 1961.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Wallhausen Flur 11 Flst. 144/13 (BVNr: 2)

Grundbuch von Sangerhausen Blatt 1713, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Nießbrauch des Notars Jungsberger - am 17.08.1995.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Sangerhausen Flur 16 Flst. 113/1 (BVNr: 1)

Grundbuch von Wallhausen Blatt 281, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Leibgedinge des Notars Breuer am 05.09.1994.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Wallhausen Flur 10 Flst. 43 (BVNr: 1)

Grundbuch von Sangerhausen Blatt 2710, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Ein Ausgedinge eingetragen am 20. September 1943
..... und zur Mithaft hierher übertragen am 10. Mai 1972.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Sangerhausen Flur 19 Flst. 199/58 (BVNr: 1)

Grundbuch von Sangerhausen Blatt 1363, Abteilung 3, unter lfd. Nr. 3 eingetragen:

Zweitausend Goldmark, Eintragungsbewilligung vom
23. Mai 1938 brieflos eingetragen am 23. Juni 1938.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Sangerhausen Flur 19 Flst. 67 (BVNr: 1)
Sangerhausen Flur 19 Flst. 81 (BVNr: 3)
Sangerhausen Flur 19 Flst. 307/61 (BVNr: 2)
Sangerhausen Flur 19 Flst. 308/61 (BVNr: 4)

Grundbuch von Wallhausen Blatt 829, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 14 eingetragen:

Ein lebenslängliches uneingeschränktes Nießbrauchsrecht
..... eingetragen am 13. Dezember 1957.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Wallhausen Flur 11 Flst. 186/66 (BVNr: 6)

Grundbuch von Wallhausen Blatt 1419, Abteilung 2, unter lfd. Nr. 1 eingetragen:

Wegerecht eingetragen am 14.12.1904 und hier wieder ein-
getragen am 09.03.1993.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Wallhausen Flur 11 Flst. 197/7 (BVNr: 17)

Grundbuch von Sangerhausen Blatt 1320, Abteilung 3, unter lfd. Nr. 2 eingetragen:

Als überwiesene Kaufgelder 11. Mai eingetragen am 19.
Juni 1923, ohne Hypothekenbrief.
Belastete Flurstücke der Einlage:
Sangerhausen Flur 19 Flst. 170/9 (BVNr: 1)
Sangerhausen Flur 19 Flst. 284/9 (BVNr: 2)
Sangerhausen Flur 19 Flst. 285/9 (BVNr: 3)

Anzeigen



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler
Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 0 26 41/3 60 76
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de



Unterstützen sie die
KÖNIGIN
VON NIENDORF
www.koeniginvoniendorf.de



...trau Dich!
...der günstige Brautausstatter
Spitzen Brautkleider von:
Ladybird®
Fachhändler mit ausgezeichnetem
Preis-Leistungsverhältnis.
Mail: info@hochzeit-sachsen.de
Tel.: 0351/8212360
Mobil: 0152/37139499
am Goldenen Reiter · Neustädter Markt 7 · 01097 Dresden
(links von Watzke)
Braut- und Festmoden



1957 - 2007
Was ist Dir ein Lächeln wert?
Mit nur 50 Euro ist Lepra heilbar
Spendenkonto 96 96
BLZ 790 500 00
50 Jahre!
Ein Anfang!
Telefon
09 31/79 48-0
www.dahw.de
DAHW
Deutsche Lepra- und
Tuberkulosehilfe e.V.

-Anzeige-



ab €2.299.-

14. Januar – 28. Januar 2017



15-tägige Traumreise Südafrika mit Swaziland

Rundreise inkl. HEINO-Konzert

Südafrika ist bekannt für seine atemberaubend schöne Natur. Hier ist der Weg das Ziel. Musikalischer Höhepunkt dieser Reise ist ein exklusives HEINO-Konzert zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP in Kapstadt.

Ihr Reiseverlauf:

1.+2. Tag: Anreise

(zubuchbar „Kapstadt-City-Tour“) Nachtflug mit CONDOR von Frankfurt nach Kapstadt. Tag zur freien Verfügung oder optional „Kapstadt-City-Tour“.

3. Tag: Kapstadt –

Kap der Guten Hoffnung

Hout Bay – Duiker Island mit Seehundkolonie – Panoramastraße Chapman's Peak Drive – Kap der Guten Hoffnung – Boulder's Beach mit den Afrikanischen Pinguinen

4. Tag: Kapstadt – HEINO-Konzert

(zubuchbar: Ausflug ins Weinland)

Tag zur freien Verfügung. Musikalisches Highlight am Abend: HEINO & Band-Konzert in Kapstadt. Optional am Vormittag Ausflug ins Weinland.

5. Tag: Kapstadt – Oudtshoorn

Fahrt entlang der Garden Route, Besuch der Straußenfarmen.

6. Tag: Oudtshoorn – Knysna

Die Knysna Lagune ist einer der beliebtesten Urlaubsorte im Land.

7. Tag: Knysna (zubuchbar:

Ausflug zum Featherbed Reserve)

Tag zur freien Verfügung.

Optional Ausflug zum Featherbed Nature Reserve

8. Tag: Knysna – Port Elizabeth

Knysna – Plettenberg Bay – Tsitsikamma – Port Elizabeth

9. Tag: Port Elizabeth – Ohrigstad

Flug von Port Elizabeth nach Johannesburg, Fahrt von Johannesburg nach Ohrigstad

10. Tag: Ohrigstad – Kruger National Park (via Panorama Route & Long Tom Pass)

Ohrigstad – Panorama Route – Long Tom Pass – White River – Kruger National Park

11. Tag: Kruger National Park

(zubuchbar: Ganztages-Pirschfahrt)

Tag zu Ihrer freien Verfügung oder optional geführte, ganztägige Pirschfahrt.

12. Tag: Kruger National Park – Swaziland

Kruger National Park – Swaziland – Mbabane

13. Tag: Mbabane – Johannesburg

Stadtrundfahrten durch Johannesburg und Pretoria.

14.+15. Tag: Mbabane – Johannesburg

Am letzten Tag Ihrer Reise verabschieden Sie sich von Johannesburg und fliegen mit South African Airlines nach Kapstadt. Am Abend bringt Sie Ihr Nachtflug nach Frankfurt am Main.

Änderungen am Programmablauf vorbehalten.

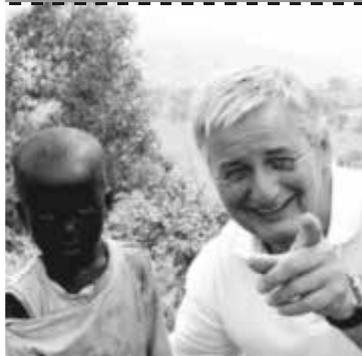
Inklusivleistungen

- Nachtflug mit CONDOR ab Frankfurt nach Kapstadt und zurück in der Economy Class
- 2 Inlandsflüge mit South African Airlines innerhalb Südafrikas
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers & Rundreise im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
- 12 Übernachtungen im DZ mit Frühstück
- Ausflug zum Kap der Guten Hoffnung
- HEINO & Band Konzert in Kapstadt
- Diverse Ausflüge lt. Ausschreibung
- Eintrittsgelder in die Nationalparks
- Deutschsprachige Reiseleitung

Wunschleistungen pro Person

- Upgrade in Premium Economy Class 450 €
- Einzelzimmerzuschlag 300 €
- Kapstadt City Tour mit Auffahrt auf den Tafelberg (wetterbedingt) 49 €
- Weinverkostung und Kellertour, Besuch des Taal Monument in Franschoek 69 €
- Ausflug zum Featherbed Reserve inkl. Mittagessen 59 €
- Ganztägige Pirschfahrt im offenen Geländewagen im Kruger Nationalpark 69 €

23-tägige Kombination mit Namibia-Rundreise möglich (ab 2.999€). Rufen Sie uns an: Tel.: 0214 - 7348 9548 oder schauen Sie unter: www.prime-promotion.de



50€ pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und

werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. Mehr Informationen unter:

www.fly-and-help.de

Fragen und Buchungswünsche an:

reisen@prime-promotion.de
oder unter Tel.: 0214 - 7348 9548
(Mo-Fr 09.00-18.00 Uhr)

Buchungscode: LW14
oder unter: www.prime-promotion.de/reisen
Veranstalter der Reise:

Prime Promotion GmbH, 57612 Kroppach
Es gelten die AGB des Reiseveranstalters.



KW 28

bundesligabarometer.de

bundesligabarometer.de ist Deutschlands größtes repräsentatives Sport-Umfrageportal. Fußball-Fans bewerten den aktuellen Spieltag.

Machen auch Sie mit!

Bundesliga-Fanbox

wird Ihnen präsentiert von

Das Meinungsbarometer und weitere Ergebnisse zu aktuellen Themen rund um Fußball und der Bundesliga.



- Anzeige -

Allgemeine Fragen

Wer waren die Führungsspieler der DFB-Elf gegen Frankreich? (Mehrfachantworten möglich)

Schweinsteiger

36,1 %

Jérôme Boateng

35,3 %

Manuel Neuer

31,3 %

**Wenn du dem Bundestrainer für das Spiel gegen Frankreich ein Zeugnis ausstellen müsstest, welche Schulnoten würdest du ihm in folgenden Bereichen geben?**

Fanzeugnis - Trainer (GER-ITA)	
Aufstellung	3,02
Taktik	2,96
Motivationsfähigkeit	2,90
Wechselstrategie	3,49
GESAMTNOTE	3,09

Wer waren die besten Spieler der DFB-Elf gegen Frankreich? (Mehrfachantworten möglich)

Jérôme Boateng

33,6 %

1

Manuel Neuer

31,7 %

2

Benedikt Höwedes

30,5 %

3

EURO 2016

Hier können Sie sich präsentieren!**Bei Fragen oder Interesse:**

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/-n zuständigen Medienberater/-in.

**90 mm breit x 55 mm hoch
175,00 EUR** inkl. Farbe zzgl. MwSt.

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG | An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster) | Tel. (03535) 489-0 | info@wittich-herzberg.de

Wie beurteilst du das spielerische Niveau bei der EURO? Skala: 1 [sehr gut] -5 [mangelhaft]

Deutsches Team

Note

2,49

Allgemein

Note

2,97

**Wie beurteilst du das Niveau der Schiedsrichter bei der EURO?**

Europameisterlich	22,2 %
Bundesligatauglich	56,6 %
Kreisklassen-Niveau	15,7 %
Unterirdisch	5,5 %

Wenn du der deutschen Nationalmannschaft für ihr Spiel gegen Frankreich ein Zeugnis ausstellen müsstest, welche Schulnoten würdest du ihr in folgenden Bereichen geben?

Note Betragen

2,46

Fairplay

2,34

Teamgeist

2,40

Kampfgeist

2,53

Attraktivität d. Spiels

2,58

Sturm

4,10

Mittelfeld

3,01

Abwehr

2,96

Torwart

2,27

Note Leistung

3,09

Gesamtnote

2,77



Diese Seite ist ein Service von LINUS WITTICH

**vereinscheck.de**

Dein Vereinsportal

Für Sportvereine

- ☑ Lege ein kostenloses Vereinsprofil an
- 👤 Werde gefunden & verbessere deine Reichweite
- 👥 Gewinne neue Mitglieder & Sponsoren
- ★ Hebe dich durch hilfreiche Vereinsbewertungen ab



Optimierte Sportvereins-Suche

Hunderte von Sportarten

Tausende Sportvereine in ganz Deutschland

Raiffeisen-Markt

HEIZÖL-AKTION
gültig bis 31.08.2016

mit der
Bonuskarte
sparen



Mindestens 1.500 Liter Heizöl tanken und die Bonuskarte für 500 * Liter Kraftstoff erhalten.

2 Cent/Liter * Rabatt auf den aktuellen Tankstellen-Tagespreis, an allen Tankstellen der RWG Mansfeld eG einlösbar

Tel.: 034782 - 876 51

www.raiffeisen-mansfeld.de

06536 Südharz/OT Roßla

Güterbahnhof - Tel.: 034651 24 03

U-flyerdruck.de

Der einfache Weg zum Druck

Info für unsere Leser

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- Geschäftsanzeigen
- Infobroschüren
- Beilagen-Werbung
- Flyer



Kontakt
Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18
Telefon: (03 42 02) 34 10 42
Telefax: (0 35 35) 48 92 42
rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck **LINUS WITTICH KG**
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

Augenlicht RETTER gesucht!



Foto: CBM

Jetzt mitmachen –
werden Sie AugenlichtRetter!

www.augenlichtretter.de

Mit nur **9 Euro im Monat** helfen Sie, Menschen vor Blindheit zu retten!

Blinde und sehbehinderte Menschen in Entwicklungsländern brauchen Ihre Hilfe. Unterstützen Sie den Kampf der CBM gegen vermeidbare Blindheit.

cbm

FERIENHÄUSER UND FERIENWOHNUNGEN AN DER MECKLENBURGISCHEN SEENPLATTE

» WWW.FERIENKONTOR-MV.DE



HAUS
ab 60 € pro Tag
WOHNUNG
ab 50 € pro Tag
Pro Wohneinheit (2 - 6 Personen)

Telefon: 01 78 / 531 95 13 | 03 99 31 / 5436 79 | info@ferienkontor-mv.de